

2. November 2015

Elfter Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des 10. Nachtrags vom 5. März 2015 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 der Satzung erhält folgende Fassung

§ 5

Regionalverwaltungen und Bußgeldstellen

(1) *Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat folgende Regionalverwaltungen:*

- *Regionalverwaltung Nord mit Sitz in Hannover für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie den Regierungsbezirk Detmold von Nordrhein-Westfalen,*
- *Regionalverwaltung Mitte mit Sitz in Wuppertal für die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen ohne den Regierungsbezirk Detmold, Thüringen und von Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier sowie die Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms,*
- *Regionalverwaltung Süd mit Sitz in München für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz ohne die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, ohne die Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen und ohne die kreisfreien Städte Mainz und Worms.*

(2) *Die Regionalverwaltungen unterhalten dezentrale Dienstleistungszentren.*

(3) *Die Regionalverwaltungen unterhalten Bußgeldstellen für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.*

(4) *Die Regionalverwaltungen sind zugleich Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG, die mit der selbstständigen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beauftragt sind. Sie sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung aller Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 209 SGB VII, 130 OWiG.*

2. § 26a der Satzung entfällt



3. § 41 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 41

Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

- (1) *Die Berufsgenossenschaft richtet für die ihr zugehörigen Unternehmer einen eigenen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst ein (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt den Dienst als Abteilung ihrer Verwaltung. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ (ASD der BG BAU) und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 3 und § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten des Unfallversicherungsträgers zu trennen.*
- (2) *Der Dienst kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch anderer arbeitsmedizinischer bzw. sicherheitstechnischer Institutionen bedienen.*
- (3) *Alle Unternehmer der Berufsgenossenschaft, die höchstens 50 Versicherte beschäftigen, können sich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 3 und 6 ASiG sowohl für die arbeitsmedizinische als auch sicherheitstechnische Betreuung dem Dienst anschließen. Darüber hinaus können sich alle Unternehmer, die mehr als 50 Versicherte beschäftigen, ausschließlich zur arbeitsmedizinischen Betreuung dem Dienst anschließen.*

Ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Haushaltsangelegenheiten nach § 17 Abs. 1 des ASiG betraut sind.

- (4) *Nach Ablauf von sechs Monaten nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 7 Abs. 2 der Satzung) werden dem Dienst alle Unternehmer, die mindestens 1 und höchstens 50 Versicherte beschäftigen, in der Alternativen Betreuung (§ 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ [DGUV Vorschrift 2]) angeschlossen. Für Unternehmer mit mehr als 50 Versicherten erfolgt ein Anschluss in der Regelbetreuung ausschließlich zur arbeitsmedizinischen Betreuung.*

Ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Haushaltsangelegenheiten nach § 17 Abs. 1 ASiG betraut sind.

Ein Anschluss erfolgt nicht, sofern der Unternehmer bereits

1. *nach §§ 2 und 5 ASiG i.V.m. der DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 2) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt hat (§ 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2) oder*
 2. *sich einem anderen überbetrieblichen Dienst angeschlossen und diesem die Aufgaben nach §§ 3 bzw. 6 ASiG übertragen hat.*
- (5) *Mit dem Anschluss an den Dienst erfüllen die Unternehmer ihre Pflicht, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen anderen überbetrieblichen Dienst zu beauftragen. Unternehmer mit mehr als 50 Versicherte sind verpflichtet, anderweitig ei-*



ne Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen anderen überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst zu verpflichten.

- (6) *Nach bereits erfolgtem Anschluss an den Dienst werden Unternehmer auf schriftlichen Antrag vom Anschluss befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem ASiG erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf von drei Monaten ein, die dem Monat folgen, in dem der Nachweis erbracht wird. Über die Rechtzeitigkeit des Nachweises entscheidet dessen Eingang bei der Berufsgenossenschaft. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.*
- (7) *Bei anderweitiger Pflichterfüllung nach §§ 3 und 6 ASiG hat der Unternehmer der Berufsgenossenschaft sowohl jede Bestellung als auch jedes Ausscheiden des Betriebsarztes und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem anderen überbetrieblichen Dienst. Dies gilt auch für Unternehmer mit mehr als 50 Versicherten, die in der Regelbetreuung nur zur arbeitsmedizinischen Betreuung an den Dienst angeschlossen sind.*
- (8) *Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere*
- 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,*
 - 2. den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,*
 - 3. die Versicherten zu den arbeitsmedizinischen Vorsorgen freizustellen.*
- (9) *Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VII ist zu beachten.*

4. § 68 der Satzung entfällt

Artikel II

1. Die Änderung zu Artikel I Nr. 1 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Die Änderungen zu Artikel I Nrn. 2 bis 4 treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.



Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 16. Dezember 2015.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Wolfgang Kreis

Thomas Möller

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 16. Dezember 2015 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 5. Januar 2016
423 – 69220.00 – 2007/2015

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Warburg)

Siegel